



Datum, 29.09.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/330/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

Abwassergebühren 2022

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2022 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sollen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Folgejahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren zu berücksichtigen. Bis einschließlich 2017 waren die Abwassergebühren defizitär. Dies wurde politisch so gewollt und beschlossen, weshalb diese Unterdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Seit 2018 wurden erhebliche Überschüsse angesammelt, deren Höhe wie folgt ist:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
• Gebührenüberdeckung 2018:	49.050,20 €	108.852,77 €
• Gebührenüberdeckung 2019:	84.342,28 €	44.164,23 €
• Gebührenüberdeckung 2020	140.879,52 €	202.815,47 €
	<u>274.272,00 €</u>	<u>355.832,47 €</u>

Die Gründe für die erheblichen Überdeckungen sind vor allem mit der Haushaltslage der Stadt und der andauernden vorläufigen Haushaltsführung zu begründen. Obwohl die Gebührenbereiche eigentlich haushaltsunabhängig sind, litt der Bereich ebenso daran, dass nur die dringendsten Ausgaben geleistet werden konnten, weil die Zahlungsunfähigkeit der Stadt Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung praktisch nicht zuließ. Entsprechend wurden eingeplante und eigentlich notwendige Ausgaben nicht umgesetzt.

Grundsätzlich ist das oberste Ziel im Gebührenbereich, die Gebühren konstant zu halten. Unter dieser Prämisse hat man die Möglichkeit, mit den vorhandenen Rücklagen zu jonglieren, immer mit der Maßgabe, dass die Rücklage aus dem Jahr 5 spätestens eingesetzt wird. Diese Not besteht in der Kalkulation 2022 vorerst nicht, weil die Überdeckung 2018 erst zwingend in 2023 einzusetzen ist, wogleich man mit einer zu hohen Rücklage den Handlungsdruck in zukünftigen Jahren verschärft und so enorm schwankende Gebührensätze („runter und wieder hoch“) provoziert.

Schmutzwassergebühr 2022

Im Sinne der Gebührenstabilität empfiehlt die Verwaltung in Variante 1 im Bereich Schmutzwasser die Überdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 vollständig einzusetzen und die aus 2020 zu einem kleinen Teil. Damit kann die Gebühr auf dem derzeitigen Stand von 2,08 €/m² beibehalten werden. Trotz der recht

üppigen Entnahme aus der Rücklage ständen immer noch über 123.000 € für spätere Kalkulationen zur Verfügung. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird auch 2021 mit einer Überdeckung enden, sodass die Rücklage wieder ansteigen wird. Die Gebühr würde mit dieser Vorgehensweise vermutlich auch noch in Zukunft konstant gehalten werden können.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2022 entnommen werden.

Niederschlagswassergebühr 2022

Die Situation im Niederschlagswasser stellt sich etwas anders dar. Hier sind die Rücklagen noch deutlich höher. Allerdings ergibt das Ergebnis der Kalkulation 2022 selbst ohne Einsatz von Rücklagen schon eine leichte Reduzierung. Das Ziel, die Gebühr konstant zu halten, kann hier nicht erreicht werden.

Aufgrund der Höhe der Rücklagen ist es eigentlich geboten, einen Teil der Rücklagen in die Kalkulation einzusetzen. Dadurch würde die Gebühr 2022 deutlich gesenkt. Was im ersten Moment positiv klingt hätte aber Folgen für den Haushalt (Finanzhaushalt). Werden die Gebühren gesenkt, werden weniger liquide Gebühreneinnahmen generiert. Ausgeglichen würde dies durch nicht liquide Rücklagen. Auf den Ergebnishaushalt hätte dies zwar keine Auswirkungen, dagegen aber auf den Finanzhaushalt, der ohnehin das Problem der Stadt ist. Wird die Niederschlagswassergebühr weiter gesenkt, wird das „Loch im Finanzhaushalt“ vergrößert und die Notwendigkeit die Lücke durch Grundsteuer B zu schließen vergrößert.

Es muss also zwischen der akuten Haushaltslage in 2022 gegen das Ziel der stetigen Gebühren und die Folgen in Haushalten zukünftiger Jahre abgewogen werden. In der derzeitigen Kalkulation (Variante 1) wird kein Einsatz von Rücklagen vorgesehen. Daraus folgt eine Gebührensenkung von 0,03 €/m².

Die Verwaltung schlägt daher als Alternative eine Variante 2 vor. In Variante 2 wird eine Erhöhung des Einsatzes der Rücklage im Niederschlagswasser vorgeschlagen, sowie eine Reduzierung des Rücklageneinsatzes im Schmutzwasser in gleicher Höhe. So würde der Finanzhaushalt zwar nicht belastet, aber ein Vorgriff auf schwankende Gebühren ab 2023 genommen. Dies hätte zum Vorteil, dass 2023 weniger unliquide Gebührenausgleichsrücklagen aufgelöst werden müssten, was auch dem Finanzhaushalt zu Gute kommt.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2022 entnommen werden.

Für 2022 stellt sich somit folgendes Gebührenbild dar, in Klammern sind die Gebühren vom Vorjahr dargestellt:

Variante 1:

- Schmutzwassergebühr **2,08 €/m³** (2,08 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr **0,86 €/m²** (0,89 €/m²)

	max. möglich	wird eingesetzt	max. möglich	wird eingesetzt
Gebührenüberdeckung 2018	49.050,20	49.050,20	108.852,77	0,00
Gebührenüberdeckung 2019	84.342,28	84.342,28	44.164,23	0,00
Gebührenüberdeckung 2020	140.879,52	16.982,52	202.815,47	0,00
	274.272,00	150.375,00	355.832,47	0,00

Variante 2:

- Schmutzwassergebühr **2,17 €/m³** (2,08 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr **0,81 €/m²** (0,89 €/m²)

	max. möglich	wird eingesetzt	max. möglich	wird eingesetzt
Gebührenüberdeckung 2018	49.050,20	49.050,20	108.852,77	54.426,39
Gebührenüberdeckung 2019	84.342,28	46.898,41	44.164,23	0,00
Gebührenüberdeckung 2020	140.879,52	0,00	202.815,47	0,00
	274.272,00	95.948,61	355.832,47	54.426,39

Die Mehrbelastung für Max Mustermann beträgt ca. 7,00 € im Jahr.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der

Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am xx.xx.2020 folgende

**16. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 01.01.2020**

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,86 € jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,08 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,08 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 16. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 15. Änderung vom 01.01.2020 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister